

SACHLICHE UND ZEITLICHE GLIEDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

Fluggerätmechaniker/
Fluggerätmechanikerin

vom 11. Juni 2024

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortliche/r
Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

Ausbildungsberuf: **Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 11. Juni 2024** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Gesellenprüfung des/der Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:
Unterschrift*

Gesetzliche/r Vertreter/in
des/der Auszubildenden:
Unterschrift*

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

* Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Auszubildenden und ggf. deren gesetzliche/r Vertreter/in diese speichern und ausdrucken können. Auszubildende haben den Empfang durch die Auszubildenden und ggf. deren gesetzliche/r Vertreter/in nachzuweisen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBiG). Auszubildende sind verpflichtet den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen (§ 13 S. 2 Nr. 8 BBiG).

Abschnitt A: Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Position vermittelt
1	2	3	4
		f) gängige Fertigungsverfahren und ihren Einfluss auf die mechanischen und physikalischen Eigenschaften des fertigen Teils unter Berücksichtigung mathematischer und physikalischer Grundlagen unterscheiden sowie häufige Produktionsfehler prüfen g) Montage- und Demontagetechniken anwenden und Bauteile anpassen h) Bauteile, Geräte, Baugruppen und Systeme zur Lagerung und zum Transport vorbereiten i) Funktion von Potenzialausgleichsleitern unter Berücksichtigung mathematischer und physikalischer Grundlagen prüfen und beurteilen j) Übergangswiderstände unter Berücksichtigung mathematischer und physikalischer Grundlagen messen und beurteilen; Isolationswiderstände beachten k) Einbauorte identifizieren, Bauteile und Geräte einmessen und ausrichten	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
4	Durchführen von Funktionsprüfungen und Einstellarbeiten (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	a) Test- und Prüfgeräte anwenden Bauteile, Geräte und Baugruppen mit begrenzter Lebensdauer kontrollieren b) Funktionsprüfungen an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Beanstandung, Fertigung und Instandhaltung durchführen c) Einstellarbeiten an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Fertigung und Instandhaltung durchführen	☐ ☐ ☐
5	Instandhaltung (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Modifikationsarbeiten nach Instandhaltungsunterlagen an luftfahrzeug- und typenspezifischen Systemen durchführen b) Bauteile, Geräte und Baugruppen mit begrenzter Lebensdauer kontrollieren c) Fehlersuche und Überprüfungen an luftfahrzeug- und typenspezifischen Systemen durchführen sowie Instandhaltungsmaßnahmen veranlassen	☐ ☐ ☐
6	Analysieren von Störungen an Antriebssystemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	a) Sicherheitsvorschriften beachten, Sicherungsmaßnahmen sowie vorbereitende Arbeiten für die Wartung und Instandsetzung durchführen b) Schäden feststellen und deren Behebung veranlassen	☐ ☐
7	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	a) Arbeitsabläufe kontrollieren und auf Einhaltung der Qualitätsstandards prüfen b) Fehler unter Beachtung des Fehlermeldewesens melden und die Schutzwürdigkeit sicherheitsrelevanter Meldungen anerkennen c) Qualitätsabweichungen und ihre Ursachen durch Zwischen- und Endkontrollen sowie durch Auswertung eigener und fremder Fehler feststellen, Maßnahmen zur Behebung ergreifen und dokumentieren d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen sowie die Redlichkeitskultur berücksichtigen und fördern e) Befugnisse, Verantwortlichkeiten und prozessbezogene Schnittstellen beachten f) Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagementhandbuch, Instandhaltungs- und Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden g) Fremdkörperkontrollen durchführen	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Position vermittelt
1	2	3	4
8	Berücksichtigen menschlicher Faktoren (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)	a) Verantwortung und Verhalten des Einzelnen und eines Teams sowie die Kommunikation bei der Arbeit und deren Bedeutung für die Minderung von Risiken berücksichtigen b) kulturelle Einflüsse und Identitäten bei der Planung und Abstimmung im Team beachten c) psychische Einflüsse, insbesondere Gesundheit, Stress, Zeitdruck, Über- und Unterforderung, Routineaufgaben, Schlafmangel und Drogenmissbrauch bei der Arbeit am Fluggerät, auf den Menschen und deren Bedeutung für die Vergrößerung von Risiken berücksichtigen d) physische Einflüsse, insbesondere durch Geräusche, Staub, Temperatur und Beleuchtung, und ihre Auswirkungen auf den Menschen sowie das Arbeitsergebnis berücksichtigen	☐ ☐ ☐ ☐

Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung: Instandhaltungstechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Position vermittelt
1	2	3	4
1	Instandhalten von Bauteilen für Fluggeräte und Bodengeräte (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	a) hydraulische, pneumatische, mechanische und elektrische Bauteile und Baugruppen aus- und einbauen, instand setzen und modifizieren b) Schäden am Rumpf, Trag-, Leit-, Fahr- und Triebwerk durch Kontrollen feststellen, Fehlerbehebung einleiten c) mechanische Bauteile, Baugruppen und Systeme einstellen und justieren d) Fehler an Systemen klassifizieren, Fehler beheben oder deren Behebung veranlassen e) Wartungsarbeiten und Sonderkontrollen durchführen f) Bodengeräte und Werkzeuge sowie Prüf- und Messzeuge warten und pflegen g) Bodengeräte bedienen h) materialspezifische Besonderheiten beachten i) elektronische und elektropneumatische Geräte und Instrumente von Fluggeräten überprüfen, aus- und einbauen j) Bauteile und Systeme zur Rettung und Sicherheit, insbesondere Sauerstoffmasken, kontrollieren und instand setzen	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Position vermittelt
1	2	3	4
3	Fügen und Lösen von Strukturbauteilen (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	a) Einzelteile zur Montage vorbereiten b) Einzelteile und Baugruppen durch Nieten, Schrauben und Kleben verbinden und sichern c) luftfahrtspezifische Verbindungs- und Sicherungselemente unterscheiden und verarbeiten d) Oberflächen behandeln und schützen	☐ ☐ ☐ ☐
4	Montieren von Fluggerätsystemkomponenten (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	a) Systemkomponenten, insbesondere Hydraulik und Pneumatik, nach Fertigungsvorschriften montieren b) Baugruppen und mechanische Systeme am Fluggerät montieren	☐ ☐

Abschnitt D: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung: Triebwerkstechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Position vermittelt
1	2	3	4
1	Herstellen und Instandhalten von Triebwerksbauteilen (§ 4 Absatz 6 Nummer 1)	a) Triebwerkteile manuell und maschinell bearbeiten b) Rohr- und Schlauchleitungen anfertigen und instand setzen c) Triebwerkteile warmbehandeln d) technische Vorschriften, Handbücher und Bauteilverzeichnisse anwenden	☐ ☐ ☐ ☐
2	Montieren und Demontieren von Flugtriebwerken (§ 4 Absatz 6 Nummer 2)	a) Einzelteile und Baugruppen sowie Anbauteile demontieren und montieren b) Justier- und Einstellarbeiten durchführen c) Verschraubungen sichern d) Lager und Dichtungen einbauen e) Triebwerkverbindungselemente unterscheiden und einsetzen f) Triebwerksysteme auf- und abrüsten	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
3	Durchführen von Funktionsprüfungen und Einstellarbeiten am Triebwerk (§ 4 Absatz 6 Nummer 3)	a) Bauteil- und Funktionskontrollen durchführen b) statisches und dynamisches Auswuchten unterscheiden c) Auswuchten von Rotoren vorbereiten d) Rotoren durch Gewichtsverteilung auswuchten e) besondere Arbeitssicherheitsbestimmungen beim Auswuchten anwenden f) Justier- und Einstellarbeiten durchführen g) Prüfstandanlagen, typenabhängige Prüfprogramme, Schallschutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen anwenden h) Triebwerksysteme für den Einsatz vorbereiten	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Position vermittelt
1	2	3	4
4	Analysieren und Beheben von Störungen an Systemkomponenten (§ 4 Absatz 6 Nummer 4)	a) schriftliche Berichte über den Grad der Beschädigung erstellen b) Testdaten ermitteln und auswerten c) Testläufe von Triebwerksystemen durchführen und überwachen d) visuelle und zerstörungsfreie Materialprüfung an Triebwerkteilen durchführen e) Protokolle im Rahmen der Qualitätssicherung anfertigen f) im Testlauf aufgetretene Mängel beheben	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Abschnitt E: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Position vermittelt
1	2	3	4
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 7 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 7 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden	☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der/die Ausbilder/in zusammen mit dem/der Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem/der Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er/sie – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder/in** und **Auszubildende/r** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

(zu § 4 Absatz 1)

Abschnitt 1: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 7 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	☐
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 7 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden		☐

Abschnitt 2: 1. bis 18. Ausbildungsmonat

Zeitraumen 1: Herstellen von Komponenten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Arbeitsplatz einrichten c) Werkzeuge, Materialien, Bauteile und Betriebsmittel für den Arbeitsablauf ermitteln und bereitstellen	3 bis 5	☐
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Informationen beschaffen und bewerten, Datenbankabfragen durchführen b) technische Zeichnungen und Pläne auswerten, anwenden und Skizzen anfertigen		☐
3	Montieren und Demonstrieren von Geräten, Baugruppen und Systemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Standard- und Spezialwerkzeuge, Prüf- und Messgeräte unterscheiden und unter Beachtung der Richtlinien des Werkzeug- und Betriebsmittelmanagements handhaben e) Bauteile, insbesondere aus luftfahrtspezifischen Werkstoffen, unter Berücksichtigung mathematischer und physikalischer Grundlagen formen f) gängige Fertigungsverfahren und ihren Einfluss auf die mechanischen und physikalischen Eigenschaften des fertigen Teils unter Berücksichtigung mathematischer und physikalischer Grundlagen unterscheiden sowie häufige Produktionsfehler prüfen h) Bauteile, Geräte, Baugruppen und Systeme zur Lagerung und zum Transport vorbereiten		☐
4	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	a) Arbeitsabläufe kontrollieren und auf Einhaltung der Qualitätsstandards prüfen c) Qualitätsabweichungen und ihre Ursachen durch Zwischen- und Endkontrollen sowie durch Auswertung eigener und fremder Fehler feststellen, Maßnahmen zur Behebung ergreifen und dokumentieren		☐
5	Berücksichtigen menschlicher Faktoren (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)	a) Verantwortung und Verhalten des Einzelnen und eines Teams sowie die Kommunikation bei der Arbeit und deren Bedeutung für die Minderung von Risiken berücksichtigen d) physische Einflüsse, insbesondere durch Geräusche, Staub, Temperatur und Beleuchtung, und ihre Auswirkungen auf den Menschen sowie das Arbeitsergebnis berücksichtigen		☐

Zeitraumen 2: Herstellen von Baugruppen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Arbeitsplatz einrichten c) Werkzeuge, Materialien, Bauteile und Betriebsmittel für den Arbeitsablauf ermitteln und bereitstellen	3 bis 5	☐
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Informationen beschaffen und bewerten, Datenbank-abfragen durchführen b) technische Zeichnungen und Pläne auswerten, anwenden und Skizzen anfertigen		☐
3	Montieren und Demonstrieren von Geräten, Baugruppen und Systemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Standard- und Spezialwerkzeuge, Prüf- und Messgeräte unterscheiden und unter Beachtung der Richtlinien des Werkzeug- und Betriebsmittelmanagements handhaben b) Werkstoffe, Geräte, Baugruppen und Systeme unter Beachtung deren Funktion und Eigenschaften handhaben e) Bauteile, insbesondere aus luftfahrtspezifischen Werkstoffen, unter Berücksichtigung mathematischer und physikalischer Grundlagen formen g) Montage- und Demontagetechniken anwenden und Bauteile anpassen k) Einbauteile identifizieren, Bauteile und Geräte einmessen und ausrichten		☐
4	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	a) Arbeitsabläufe kontrollieren und auf Einhaltung der Qualitätsstandards prüfen b) Qualitätsabweichungen und ihre Ursachen durch Zwischen- und Endkontrollen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und dokumentieren g) Fremdkörperkontrollen durchführen		☐
5	Berücksichtigen menschlicher Faktoren (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)	a) Verantwortung des Einzelnen und eines Teams bei der Arbeit berücksichtigen c) psychische Einflüsse, insbesondere Gesundheit, Stress, Zeitdruck, Über- und Unterforderung, Routineaufgaben, Schlafmangel und Drogenmissbrauch bei der Arbeit am Fluggerät, auf den Menschen und deren Bedeutung für die Vergrößerung von Risiken berücksichtigen d) physische Einflüsse, insbesondere durch Geräusche, Staub, Temperatur und Beleuchtung, und ihre Auswirkungen auf den Menschen sowie das Arbeitsergebnis berücksichtigen		☐

Zeitraumen 3: Montage und Demontage

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Arbeitsplatz einrichten c) Werkzeuge, Materialien, Bauteile und Betriebsmittel für den Arbeitsablauf ermitteln und bereitstellen	9 bis 11	☐
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Informationen beschaffen und bewerten, Datenbank-abfragen durchführen b) technische Zeichnungen und Pläne auswerten, anwenden und Skizzen anfertigen		☐
3	Montieren und Demonstrieren von Geräten, Baugruppen und Systemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Standard- und Spezialwerkzeuge, Prüf- und Messgeräte unterscheiden und unter Beachtung der Richtlinien des Werkzeug- und Betriebsmittelmanagements handhaben b) Werkstoffe, Geräte, Baugruppen und Systeme unter Beachtung deren Funktion und Eigenschaften handhaben c) elektrische und mechanische Verbindungen unter Berücksichtigung mathematischer und physikalischer Grundlagen nach Eigenschaften und Funktionen unterscheiden, herstellen und sichern d) Aufbau von elektrischen, pneumatischen und hydraulischen Leitungen und deren Verlegungsarten unter Berücksichtigung mathematischer und physikalischer Grundlagen unterscheiden e) Bauteile, insbesondere aus luftfahrtspezifischen Werkstoffen, unter Berücksichtigung mathematischer und physikalischer Grundlagen formen f) gängige Fertigungsverfahren und ihren Einfluss auf die mechanischen und physikalischen Eigenschaften des fertigen Teils unter Berücksichtigung mathematischer und physikalischer Grundlagen unterscheiden sowie häufige Produktionsfehler prüfen g) Montage- und Demontagetechniken anwenden und Bauteile anpassen h) Bauteile, Geräte, Baugruppen und Systeme zur Lagerung und zum Transport vorbereiten i) Funktion von Potenzialausgleichsleitern unter Berücksichtigung mathematischer und physikalischer Grundlagen prüfen und beurteilen j) Übergangswiderstände unter Berücksichtigung mathematischer und physikalischer Grundlagen messen und beurteilen; Isolationswiderstände beachten k) Einbauorte identifizieren, Bauteile und Geräte einmessen und ausrichten		☐
				☐
				☐
				☐
				☐
				☐
				☐
				☐
				☐

Zeitraumen 4: Wartung, Inspektion und Modifikation

17

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
		g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen i) IT-Systeme zur Auftragsplanung und -abwicklung und Terminverfolgung anwenden j) Rolle der nationalen und internationalen Luftfahrtbehörden beachten		☐ ☐ ☐ ☐
3	Analysieren von Störungen an Antriebssystemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	a) Sicherheitsvorschriften beachten, Sicherungsmaßnahmen sowie vorbereitende Arbeiten für die Wartung und Instandsetzung durchführen b) Schäden feststellen und deren Behebung veranlassen		☐ ☐
4	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen sowie die Redlichkeitskultur berücksichtigen und fördern e) Befugnisse, Verantwortlichkeiten und prozessbezogene Schnittstellen beachten f) Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagementhandbuch, Instandhaltungs- und Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden		☐ ☐ ☐
5	Instandhalten von Bauteilen für Fluggeräte und Bodengeräte (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	c) mechanische Bauteile, Baugruppen und Systeme einstellen und justieren d) Fehler an Systemen klassifizieren, Fehler beheben oder deren Behebung veranlassen h) materialspezifische Besonderheiten beachten		☐ ☐ ☐
6	Analysieren und Beheben von Störungen an Systemkomponenten (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	a) Störungen, insbesondere am Steuer- und Fahrwerk, feststellen und Fehler durch Sinneswahrnehmung und Funktionskontrollen eingrenzen und orten b) Störungen am Antriebssystem und dessen Anbaugeräten feststellen und Fehler durch Sinneswahrnehmung und Funktionskontrollen eingrenzen und orten c) Störungen an hydraulischen, pneumatischen, mechanischen und elektrischen Bauteilen, Baugruppen und Systemen feststellen und Fehler durch Sinneswahrnehmung und Funktionskontrollen eingrenzen und orten d) Sicherheitskontrollen und Endabnahme durchführen e) Bordinstandhaltungssysteme bedienen		☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Zeitraumen 6: Funktionsprüfungen und Einstellarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	3 bis 5	☐
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	c) Dokumente sowie technische Regelwerke und luftfahrtrechtliche Vorschriften, auch in englischer Sprache, anwenden d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern e) Gespräche organisieren und situationsgerecht und zielorientiert führen f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe anwenden g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen i) IT-Systeme zur Auftragsplanung und -abwicklung und Terminverfolgung anwenden j) Rolle der nationalen und internationalen Luftfahrtbehörden beachten		☐
3	Durchführen von Funktionsprüfungen und Einstellarbeiten (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	a) Test- und Prüfgeräte anwenden b) Funktionsprüfungen an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Beanstandung, Fertigung und Instandhaltung durchführen c) Einstellarbeiten an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Fertigung und Instandhaltung durchführen		☐
4	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen sowie die Redlichkeitskultur berücksichtigen und fördern e) Befugnisse, Verantwortlichkeiten und prozessbezogene Schnittstellen beachten f) Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagementhandbuch, Instandhaltungs- und Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden		☐

Zeitraumen 7: Flugbetrieb

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	b) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	1 bis 3	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	c) Dokumente sowie technische Regelwerke und luftfahrtrechtliche Vorschriften, auch in englischer Sprache, anwenden d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern e) Gespräche organisieren und situationsgerecht und zielorientiert führen f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe anwenden g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen j) Rolle der nationalen und internationalen Luftfahrtbehörden beachten		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
3	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	e) Befugnisse, Verantwortlichkeiten und prozessbezogene Schnittstellen beachten f) Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagementhandbuch, Instandhaltungs- und Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden		☐ ☐
4	Instandhalten von Bauteilen für Fluggeräte und Bodengeräte (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	b) Schäden am Rumpf, Trag-, Leit- und Triebwerk durch Kontrollen feststellen, Fehlerbehebung einleiten g) Bodengeräte bedienen		☐ ☐
5	Abfertigen von Fluggeräten (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	a) Flugbetriebs- und Rundgangskontrollen durchführen b) Fluggeräte be- und enttanken c) Bordsysteme in Betrieb nehmen und bedienen		☐ ☐ ☐

Abschnitt 4: Fachrichtung Fertigungstechnik – 19. bis 42. Ausbildungsmonat

Zeitraumen 4: Herstellung von komplexen Baugruppen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	b) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	9 bis 11	☐
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	c) Dokumente sowie technische Regelwerke und luftfahrtrechtliche Vorschriften, auch in englischer Sprache, anwenden d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern e) Gespräche organisieren und situationsgerecht und zielorientiert führen f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe anwenden g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen i) IT-Systeme zur Auftragsplanung und -abwicklung und Terminverfolgung anwenden j) Rolle der nationalen und internationalen Luftfahrtbehörden beachten		☐
3	Durchführen von Funktionsprüfungen und Einstellarbeiten (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	b) Funktionsprüfungen an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Beanstandung, Fertigung und Instandhaltung durchführen		☐
4	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen e) Befugnisse, Verantwortlichkeiten und prozessbezogene Schnittstellen beachten f) Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagementhandbuch, Instandhaltungs-, Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden		☐
5	Herstellen und Instandhalten von metallischen Bauteilen für Fluggeräte (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	a) Bauteile, insbesondere Strukturbauteile, fertigen oder instand setzen b) Bauteile prüfen und nach Einbau auf Funktion kontrollieren c) Bauvorschriften sowie Wartungs- und Reparaturanweisungen anwenden		☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
		d) Schäden an der Fluggerätstruktur bewerten und beheben e) Prüf- und Messverfahren an Bauteilen oder Fluggeräten anwenden f) Bauteile nach Bezugspunkten, -linien und -ebenen messen oder ausrichten g) automatisierte Fertigungsverfahren unterscheiden		☐ ☐
6	Fügen und Lösen von Strukturbauteilen (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	a) Einzelteile zur Montage vorbereiten b) Einzelteile und Baugruppen durch Nieten, Schrauben und Kleben verbinden und sichern c) luftfahrtspezifische Verbindungs- und Sicherungselemente unterscheiden und verarbeiten d) Oberflächen behandeln und schützen		☐ ☐

Zeitraumen 5: Be- und Verarbeiten von Kunst- und Verbundwerkstoffen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	b) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	1 bis 3	☐ ☐
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	c) Dokumente sowie technische Regelwerke und luftfahrtrechtliche Vorschriften, auch in englischer Sprache, anwenden d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern e) Gespräche organisieren und situationsgerecht und zielorientiert führen f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe anwenden g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen		☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
3	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	f) Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagement-handbuch, Instandhaltungs-, Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden		☐
4	Herstellen und Instandhalten von Bauteilen aus Kunststoffen oder Verbundwerkstoffen für Fluggeräte (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	a) beim Be- und Verarbeiten von Kunststoffbauteilen die dort geltenden besonderen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz anwenden b) Bauteile fertigen oder instand setzen c) Bauteile prüfen und nach Einbau auf Funktion kontrollieren d) Bauvorschriften sowie Wartungs- und Reparaturanweisungen anwenden e) Prüf- und Messverfahren an Bauteilen oder Fluggeräten anwenden f) Bauteile nach Bezugspunkten, -linien und -ebenen messen oder ausrichten g) Herstellungs- und Bearbeitungsverfahren unterscheiden		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
5	Fügen und Lösen von Strukturbauteilen (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	a) Einzelteile zur Montage vorbereiten b) Einzelteile und Baugruppen durch Nieten, Schrauben und Kleben verbinden und sichern c) luftfahrtspezifische Verbindungs- und Sicherungselemente unterscheiden und verarbeiten d) Oberflächen behandeln und schützen		☐ ☐ ☐ ☐

Zeitraumen 6: Ausrüstung von Baugruppen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	b) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	9 bis 11	☐ ☐
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	c) Dokumente sowie technische Regelwerke und luftfahrtrechtliche Vorschriften, auch in englischer Sprache, anwenden d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern		☐ ☐

Zeitraumen 7: Wartung und Inspektion

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	b) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	1 bis 3	☐
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	c) Dokumente sowie technische Regelwerke und luftfahrtrechtliche Vorschriften, auch in englischer Sprache, anwenden d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern e) Gespräche organisieren und situationsgerecht und zielorientiert führen f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe anwenden g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen i) IT-Systeme zur Auftragsplanung und -abwicklung und Terminverfolgung anwenden j) Rolle der nationalen und internationalen Luftfahrtbehörden beachten		☐
3	Durchführen von Funktionsprüfungen und Einstellarbeiten (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	a) Test- und Prüfgeräte anwenden b) Funktionsprüfungen an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Beanstandung, Fertigung und Instandhaltung durchführen c) Einstellarbeiten an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Fertigung und Instandhaltung durchführen		☐
4	Instandhaltung (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Modifikationsarbeiten nach Instandhaltungsunterlagen an luftfahrzeug- und typenspezifischen Systemen durchführen b) Bauteile, Geräte und Baugruppen mit begrenzter Lebensdauer kontrollieren c) Fehlersuche und Überprüfungen an luftfahrzeug- und typenspezifischen Systemen durchführen sowie Instandhaltungsmaßnahmen veranlassen		☐
5	Analysieren von Störungen an Antriebssystemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	a) Sicherheitsvorschriften beachten, Sicherungsmaßnahmen sowie vorbereitende Arbeiten für die Wartung und Instandsetzung durchführen b) Schäden feststellen und deren Behebung veranlassen		☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
6	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen sowie die Redlichkeitskultur berücksichtigen und fördern e) Befugnisse, Verantwortlichkeiten und prozessbezogene Schnittstellen beachten f) Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagementhandbuch, Instandhaltungs- und Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden		☐ ☐ ☐

Abschnitt 5: Fachrichtung Triebwerkstechnik – 19. bis 42. Ausbildungsmonat

Zeitraumen 4: Wartung, Inspektion und Modifikation

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	b) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	12 bis 14	☐ ☐
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	c) Dokumente sowie technische Regelwerke und luftfahrtrechtliche Vorschriften, auch in englischer Sprache, anwenden d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern e) Gespräche organisieren und situationsgerecht und zielorientiert führen f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe anwenden g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen i) IT-Systeme zur Auftragsplanung und -abwicklung und Terminverfolgung anwenden j) Rolle der nationalen und internationalen Luftfahrtbehörden beachten		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
3	Durchführen von Funktionsprüfungen und Einstellarbeiten (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	a) Test- und Prüfgeräte anwenden		☐
4	Instandhaltung (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Modifikationsarbeiten nach Instandhaltungsunterlagen an luftfahrzeug- und typenspezifischen Systemen durchführen b) Bauteile, Geräte und Baugruppen mit begrenzter Lebensdauer kontrollieren c) Fehlersuche und Überprüfungen an luftfahrzeug- und typenspezifischen Systemen durchführen sowie Instandhaltungsmaßnahmen veranlassen		☐ ☐ ☐
5	Analysieren von Störungen an Antriebssystemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	a) Sicherheitsvorschriften beachten, Sicherungsmaßnahmen sowie vorbereitende Arbeiten für die Wartung und Instandsetzung durchführen b) Schäden feststellen und deren Behebung veranlassen		☐ ☐
6	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	f) Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagementhandbuch, Instandhaltungs-, Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden		☐
7	Herstellen und Instandhalten von Triebwerksbauteilen (§ 4 Absatz 6 Nummer 1)	a) Triebwerkteile manuell und maschinell bearbeiten b) Rohr- und Schlauchleitungen anfertigen und instandsetzen c) Triebwerkteile wärmebehandeln d) technische Vorschriften, Handbücher und Bauteilverzeichnisse anwenden		☐ ☐ ☐ ☐
8	Montieren und Demontieren von Flugtriebwerken (§ 4 Absatz 6 Nummer 2)	a) Einzelteile und Baugruppen sowie Anbauteile demonstrieren und montieren b) Justier- und Einstellarbeiten durchführen c) Verschraubungen sichern d) Lager und Dichtungen einbauen e) Triebwerkverbindungselemente unterscheiden und einsetzen f) Triebwerksysteme auf- und abrüsten		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
9	Analysieren und Beheben von Störungen an Systemkomponenten (§ 4 Absatz 6 Nummer 4)	d) visuelle und zerstörungsfreie Materialprüfung an Triebwerkteilen durchführen		☐

Zeitraumen 5: Analyse und Behebung von Störungen und Schäden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	b) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	3 bis 5	☐
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	c) Dokumente sowie technische Regelwerke und luftfahrtrechtliche Vorschriften, auch in englischer Sprache, anwenden d) Daten erfassen, bearbeiten und sichern e) Gespräche organisieren und situationsgerecht und zielorientiert führen f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbegriffe anwenden g) Dokumentationen, auch in englischer Sprache, erstellen h) Kommunikation, auch in englischer Sprache, durchführen		☐
3	Instandhaltung (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Modifikationsarbeiten nach Instandhaltungsunterlagen an luftfahrzeug- und typenspezifischen Systemen durchführen c) Fehlersuche und Überprüfungen an luftfahrzeug- und typenspezifischen Systemen durchführen sowie Instandhaltungsmaßnahmen veranlassen		☐
4	Analysieren von Störungen an Antriebssystemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	a) Sicherheitsvorschriften beachten, Sicherungsmaßnahmen sowie vorbereitende Arbeiten für die Wartung und Instandsetzung durchführen b) Schäden feststellen und deren Behebung veranlassen		☐
5	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen e) Befugnisse, Verantwortlichkeiten und prozessbezogene Schnittstellen beachten f) Bauvorschriften, betriebliches Qualitätsmanagementhandbuch, Instandhaltungs-, Fertigungshandbücher sowie Arbeitsanweisungen und technische Informationen, auch in englischer Sprache, beachten und anwenden		☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
6	Analysieren und Beheben von Störungen an Systemkomponenten (§ 4 Absatz 6 Nummer 4)	a) schriftliche Berichte über den Grad der Beschädigung erstellen b) Testdaten ermitteln und auswerten c) Testläufe von Triebwerksystemen durchführen und überwachen e) Protokolle im Rahmen der Qualitätssicherung anfertigen f) im Testlauf aufgetretene Mängel beheben		☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Zeitraumen 6: Funktionsprüfungen und Einstellarbeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitraumen in Monaten	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	d) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	6 bis 8	☐
2	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	c) Dokumente sowie technische Regelwerke und luftfahrtrechtliche Vorschriften, auch in englischer Sprache, anwenden		☐
3	Durchführen von Funktionsprüfungen und Einstellarbeiten (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	a) Test- und Prüfgeräte anwenden b) Funktionsprüfungen an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Beanstandung, Fertigung und Instandhaltung durchführen c) Einstellarbeiten an Baugruppen, Systemen und Fluggerät nach Fertigung und Instandhaltung durchführen		☐ ☐ ☐
4	Instandhaltung (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	c) Fehlersuche und Überprüfungen an luftfahrzeug- und typenspezifischen Systemen durchführen sowie Instandhaltungsmaßnahmen veranlassen		☐
5	Analysieren von Störungen an Antriebssystemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	b) Schäden feststellen und deren Behebung veranlassen		☐
6	Herstellen und Instandhalten von Triebwerksbauteilen (§ 4 Absatz 6 Nummer 1)	d) technische Vorschriften, Handbücher und Bauteilverzeichnisse anwenden		☐

Anlage 3

(zu § 4 Absatz 1)

Regelung zur Vermittlung
der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
nach der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014
in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2023/989 Anhang III (Teil 66)

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
01	Modul 1. Mathematik			
	1.1 Arithmetik	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 3e, 3f, 3i, 3j, 5c	Lernfeld 2
	1.2 Algebra			
	a) Einfache algebraische Ausdrücke	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 3e, 3f, 3i, 3j, 5c	Lernfeld 2
	1.3 Geometrie			
	b) Grafische Darstellung	2	Abschnitt A: 3c, 3d, 3e, 3f, 3i, 3j, 5c	Lernfeld 3, 4
02	Modul 2. Physik			
	2.1 Materie	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 3e, 3f, 3i, 3j	Lernfeld 1
	2.2 Mechanik			
	2.2.1 Statik	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 3e, 3f, 3i, 3j, 5c	Lernfeld 1
	2.2.2 Kinetik	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 3e, 3f, 3i, 3j, 5c	Lernfeld 1
	2.2.3 Dynamik			
	a) Masse, Kraft und Energie	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 3e, 3f, 3i, 3j, 5c	Lernfeld 1
	b) Bewegungsenergie und Erhaltung der Bewegungsenergie	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 3e, 3f, 3i, 3j, 5c	Lernfeld 1
	2.2.4 Fluiddynamik			
	a) Spezifisches Gewicht und spezifische Dichte	2	Abschnitt A: 3c, 3d, 3e, 3f, 3i, 3j, 5c	Lernfeld 7
	b) Viskosität, Flüssigkeitswiderstand, Statischer, dynamischer und Gesamtdruck	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 3e, 3f, 3i, 3j, 5c	Lernfeld 7
	2.3 Thermodynamik			
	a) Temperatur	2	Abschnitt A: 3c, 3d, 3e, 3f, 3i, 3j, 5c	Lernfeld 6
	b) Wärme	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 3e, 3f, 3i, 3j, 5c	Lernfeld 6

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
03	Modul 3. Grundlagen der Elektrik			
	3.1 Elektronentheorie	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 3i, 3j, 4a, 4c	Lernfeld 2
	3.2 Statische Elektrizität und Leitung	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 4a, 4c	Lernfeld 2
	3.3 Terminologie der Elektrik	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 4a, 4c	Lernfeld 2
	3.4 Stromerzeugung	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 4a, 4c	Lernfeld 2
	3.5 Gleichstromquellen	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 4a, 4c	Lernfeld 2
	3.6 Gleichstromkreis	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 4a, 4c	Lernfeld 2
	3.13 Wechselstromtheorie	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 4a, 4c	Lernfeld 2
05	Modul 5. Instrumentensysteme der Digitaltechniken/Elektronik			
	5.1 Elektronische Instrumentensysteme	1	Abschnitt A: 3k, 4a, 4c	Lernfeld 2, Lernfeld 9
	5.6 Computergrundstruktur			
	a) Computerterminologie, -technologie	1	Abschnitt A: 3k	Lernfeld 2
	5.11 Elektronische Anzeigen	1	Abschnitt A: 3b, 3k, 4a, 4c	Lernfeld 2
	5.12 Elektrostatisch empfindliche Komponenten	1	Abschnitt A: 3k, 4a, 4c	Lernfeld 2
	5.15 Typische elektronische/digitale Luftfahrzeugsysteme	1	Abschnitt A: 3b, 3k, 4b, 4c, 5a, 5c	Lernfeld 2
06	Modul 6. Werkstoffe und Hardware			
	6.1 Luftfahrzeugwerkstoffe – eisenhaltig			
	a) Legierte Stähle für Luftfahrzeuge	1	Abschnitt A: 2a, 3b, 3e, 5a	Lernfeld 3
	6.2 Luftfahrzeugwerkstoffe – nicht eisenhaltig			
	a) Merkmale	1	Abschnitt A: 2a, 3b, 3e, 5a	Lernfeld 3
	6.3 Luftfahrzeugwerkstoffe – Verbund- und nichtmetallische Werkstoffe			

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
	6.3.1 Verbund- und nichtmetallische Werkstoffe mit Ausnahme von Holz und Gewebe			
	a) Merkmale	1	Abschnitt A: 2a, 3b, 3e, 5a	Lernfeld 3
	b) Erkennen von Mängeln	1	Abschnitt A: 2a, 3b, 3e, 5a	Lernfeld 3
	6.3.2 Holzstrukturen	1	Abschnitt A: 2a, 3b, 3e, 5a	Lernfeld 3
	6.4 Korrosion			
	a) Grundlagen der Chemie	1	Abschnitt A: 3b, 5a, 5c	Lernfeld 4
	b) Korrosionsarten	2	Abschnitt A: 3b, 3 h, 5a, 5c	Lernfeld 4
	6.5 Verbindungselemente			
	6.5.1 Schraubengewinde	2	Abschnitt A: 2a, 3b, 3c, 5a, 5b, 5c	Lernfeld 4
	6.5.2 Bolzen, Nieten, Schrauben	2	Abschnitt A: 2a, 3b, 3c, 5a, 5b, 5c	Lernfeld 4
	6.5.3 Sperrvorrichtungen	2	Abschnitt A: 2a, 3b, 3c, 5a, 5b, 5c	Lernfeld 4
	6.5.4 Luftfahrzeugnieten	1	Abschnitt A: 2a, 3b, 3c, 5a, 5b, 5c	Lernfeld 4
	6.6 Rohre und Anschlüsse			
	a) Kennzeichnung	2	Abschnitt A: 2b, 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4b, 4c	Lernfeld 4
	b) Standardanschlüsse	2	Abschnitt A: 2b, 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4b, 4c	Lernfeld 4
	6.8 Lager	1	Abschnitt A: 2b, 3b, 3c, 3 g, 3 h, 3k, 4c, 6b	Lernfeld 6
	6.9 Getriebe	1	Abschnitt A: 2b, 3b, 3c, 3 g, 3 h, 3k, 4c, 6b	Lernfeld 6
	6.10 Steuerkabel	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3 g, 3 h, 3k, 4b, 4c	Lernfeld 1
	6.11 Elektrokabel und -stecker	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 3 g, 4a, 4b	Lernfeld 2, Lernfeld 4

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
07	Modul 7. Instandhaltung			
	7.1 Sicherheitsmaßnahmen – Luftfahrzeug und Werkstatt	3	Abschnitt A: 1a, 1c, 1d, 5a, 6a, 7a; Abschnitt E: 3a, 3b, 3c, 3d, 3e	Lernfeld 1, Lernfeld 3
	7.2 Werkstattverfahren	3	Abschnitt A: 1c, 2b, 3a, 5a, 6a, 6b, 7a, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g	Lernfeld 1, Lernfeld 3 FR Instandhaltung: Lernfeld 9 FR Fertigungstechnik Lernfeld 9 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	7.3 Werkzeuge	3	Abschnitt A: 1c, 3a, 5a, 6a, 7a, 7c, 7d, 7e, 7f	Lernfeld 1, Lernfeld 3, Lernfeld 4 FR Instandhaltung: Lernfeld 9 FR Fertigungstechnik Lernfeld 9 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	7.5 Technische Zeichnungen, Diagramme und Normen	1	Abschnitt A: 1b, 1d, 2a, 2b, 2c, 5a, 6a, 6b, 7f	Lernfeld 1, Lernfeld 3, Lernfeld 4
	7.6 Passungen und Abstände	1	Abschnitt A: 2a, 2b, 2c, 3 g, 5a, 7f	Lernfeld 4
	7.7 Verbindungssystem zur elektrischen Verkabelung (EWIS)	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 4a, 5a, 5c	Lernfeld 2, Lernfeld 4
	7.8 Nietverbindungen	1	Abschnitt A: 3a, 3b, 3c, 3 g, 5a, 5b, 5c	Lernfeld 4
	7.9 Rohre und Schläuche	1	Abschnitt A: 3c, 3d, 3 g, 5a, 5b, 5c	Lernfeld 4
	7.10 Federn	1	Abschnitt A: 5a, 5b, 5c	Lernfeld 6
	7.11 Lager	1	Abschnitt A: 5a, 5b, 5c, 6b	Lernfeld 6
	7.12 Getriebe	1	Abschnitt A: 5a, 5b, 5c, 6b	Lernfeld 6
	7.13 Steuerkabel	1	Abschnitt A: 5a, 5b, 5c, 6b	Lernfeld 1
	7.14 Werkstoffbearbeitung			
	7.14.3 Additive Fertigung	1	Abschnitt A: 3a, 3b, 3e, 3f, 4b	Lernfeld 3
	7.17 Handhabung und Lagerung von Luftfahrzeugen	2	Abschnitt A: 1a, 1d, 3b, 3h, 5a	Lernfeld 1
	7.18 Demontage-, Prüf-, Reparatur- und Montagetechniken			

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
	a) Mängeltypen und Sichtprüfungstechniken	2	Abschnitt A: 3 g, 5a, 5b, 5c	Lernfeld 3, Lernfeld 4, Lernfeld 8
	d) Demontage- und Wiedermontage-techniken	2	Abschnitt A: 3 g, 3k, 5a, 5b, 5c	Lernfeld 4, Lernfeld 8
	7.19 Abnormale Ereignisse			
	a) Prüfungen nach Blitzschlägen und HIRF	2	Abschnitt A: 4a, 4b, 5a, 5b, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 11 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	b) Prüfungen nach abnormalen Ereignissen, wie harten Landungen, Flug durch Turbulenzen	2	Abschnitt A: 4a, 4b, 5a, 5b, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 10, Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 11 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	7.20 Instandhaltungsverfahren	1	Abschnitt A: 2c, 3 h, 5a, 5b, 5c, 7a, 7c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 11 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	7.21 Dokumentation und Kommunikation	1	Abschnitt A: 2b, 2 f, 2 g, 2 h Abschnitt E: 4c, 4d	Lernfeld 4
08	Modul 8. Grundlagen der Aerodynamik			
	8.1 Atmosphärenphysik	1	Abschnitt A: 3b	Lernfeld 1
	8.2 Aerodynamik	1	Abschnitt A: 3b, 4c, 5a, 5c	Lernfeld 1
	8.3 Flugtheorie	1	Abschnitt A: 3b, 5a, 5c	Lernfeld 1
	8.4 Hochgeschwindigkeitsluftstrom	1	Abschnitt A: 3b	Lernfeld 1, Lernfeld 8
	8.5 Flugstabilität und -dynamik	1	Abschnitt A: 3b, 4c	Lernfeld 1, Lernfeld 8
09	Modul 9. Menschliche Faktoren			
	9.1 Allgemeines	2	Abschnitt A: 8b, 8c; Abschnitt E: 2a, 2b	Lernfeld 1
	9.2 Menschliches Leistungsvermögen und dessen Grenzen	2	Abschnitt A: 1b, 8a, 8c	Lernfeld 1

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
	9.3 Sozialpsychologie	1	Abschnitt A: 8a, 8b, 8c	Lernfeld 1
	9.4 Leistungsbeeinflussende Faktoren	2	Abschnitt A: 1d, 8c	Lernfeld 1, Lernfeld 4
	9.5 Physikalische Umgebung	1	Abschnitt A: 1a, 1c, 1d, 8d	Lernfeld 1
	9.6 Aufgaben	1	Abschnitt A: 8a, 8c	Lernfeld 1
	9.7 Kommunikation	2	Abschnitt A: 1b, 1d, 8a, 8b, 8d	Lernfeld 1, Lernfeld 4
	9.8 Menschliche Fehler	2	Abschnitt A: 1a, 1b, 8b, 8c, 8d	Lernfeld 1
	9.9 Sicherheitsmanagement	2	Abschnitt A: 1a, 1b, 1d, 7a, 7b, 7 c, 7d; Abschnitt E: 2d	Lernfeld 1, Lernfeld 4
	9.10 Das „schmutzige Dutzend“ („Dirty Dozen“) und Risikominderung	2	Abschnitt A: 1a, 1b, 7d, 8a, 8c	Lernfeld 1, Lernfeld 4
10	Modul 10. Luftrecht			
	10.1 Rechtsrahmen	1	Abschnitt A: 2a, 2c, 2j Abschnitt E: 2a, 2c	Lernfeld 1 FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 11 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	10.2 Freigabeberechtigtes Personal Instandhaltung	2	Abschnitt A: 2a, 2c, 2j, 5a, 7e	Lernfeld 4, FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 11 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	10.3 Genehmigte Instandhaltungsorganisationen	2	Abschnitt A: 2a, 2c, 2j, 5a	Lernfeld 1, FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 11 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
	10.5 Flugbetrieb	1	Abschnitt A: 2a, 2c, 2j, 5a	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	10.6 Zulassung von Luftfahrzeugen, Bau- und Ausrüstungsteilen	2	Abschnitt A: 2a, 2c, 2j, 5a, 7f	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 11 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	10.7 Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	2	Abschnitt A: 2a, 2c, 2j, 5a, 7f	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	10.8 Aufsichtsgrundsätze für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	1	Abschnitt A: 7e, 2j	Lernfeld 1 FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 11 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	10.10 Cybersicherheit bei der Instandhaltung der Luftfahrt	1	Abschnitt A: 2c, 2d, 2i Abschnitt E: 4a, 4b, 4e	Lernfeld 1 FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 11 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
11	Modul 11. Aerodynamik, Strukturen und Systeme von Flugzeugen			
	11.1 Flugtheorie			
	a) Flugzeugaerodynamik und Flugsteuerung	1	Abschnitt A: 3b	Lernfeld 1
	b) Flugzeug, sonstige aerodynamische Geräte	1	Abschnitt A: 3b	Lernfeld 1

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
	11.2 Luftfahrzeugzellenstrukturen (ATA 51)			
	a) Allgemeine Konzepte	2	Abschnitt A: 2a, 2c, 3b, 3c, 3e, 3i, 3k, 4b, 4c	Lernfeld 1, Lernfeld 3
	b) Lufttüchtigkeitsanforderungen an die Zellenfestigkeit	2	Abschnitt A: 3b, 3e, 3i, 3k, 4b, 4c	Lernfeld 1, Lernfeld 4
	c) Konstruktionsmethoden	1	Abschnitt A: 3b, 3e, 3i, 3k	Lernfeld 1, Lernfeld 4
	11.3 Luftfahrzeugzellenstrukturen – Flugzeuge			
	11.3.1 Rumpf, Türen, Fenster (ATA 52/53/56)			
	a) Konstruktionsgrundsätze	1	Abschnitt A: 3b, 3e, 3k, 5a, 5c	Lernfeld 1, Lernfeld 4
	b) Geräte für das Schleppen in der Luft	1	Abschnitt A: 3b, 3k, 5a, 5c	Lernfeld 1
	c) Türen	1	Abschnitt A: 3b, 3e, 3k, 5a, 5c	Lernfeld 1
	11.3.2 Flügel (ATA 57)	1	Abschnitt A: 3b, 3e, 3k, 5a, 5c	Lernfeld 1, Lernfeld 4
	11.3.3 Höhenflossen (ATA 55)	1	Abschnitt A: 3b, 3e, 3k, 5a, 5c	Lernfeld 1, Lernfeld 4
	11.3.4 Steuerflächen (ATA 55/57)	1	Abschnitt A: 3b, 3e, 3k, 5a, 5c	Lernfeld 1, Lernfeld 4
	11.3.5 Gondeln/Ausleger (ATA 54)	1	Abschnitt A: 3b, 3e, 3k, 5a, 5c	Lernfeld 1
	11.4 Klima- und Druckbeaufschlagungsanlage (ATA 21)			
	a) Druckbeaufschlagung	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3g, 3h, 3k, 4a, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	b) Luftversorgung	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3g, 3h, 3k, 4a, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
	c) Klimaanlage	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	d) Sicherheits- und Warneinrichtungen	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	e) Heizung und Lüftung	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	11.5 Instrumenten-/Avioniksysteme			
	11.5.1 Instrumentensysteme (ATA 31)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 9 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	11.5.2 Avioniksysteme Grundlagen von System-Layouts und Arbeitsweise von: Flugregelung (ATA 22) Kommunikation (ATA 23) Navigationssystem (ATA 34)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	11.6 Elektrische Leistung (ATA 24)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3i, 3j, 3k, 4a, 5a, 5c	Lernfeld 2
	11.7 Geräte und Ausstattungen (ATA 25)			
	a) Notausrüstung	2	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4b, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
	b) Kabinen- und Frachtlayout	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4b, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	11.8 Brandschutz (ATA 26)			
	a) Feuer- und Rauchmelde- sowie Feuerlöschanlagen	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10, Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	b) Tragbare Feuerlöscher	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10, Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	11.9 Flugsteuerung (ATA 27)			
	a) Primäre und sekundäre Flugsteuerung	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	Lernfeld 8
	b) Auslösung und Schutz	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	Lernfeld 8
	c) Systembetrieb	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3k, 4a, 4b, 4c, 5a, 5c	Lernfeld 8
	d) Trimmen und Justieren	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3k, 4a, 4b, 4c, 5a, 5c	Lernfeld 8
	11.10 Kraftstoffanlage (ATA 28)			
	a) Systemlayout	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5b, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	b) Kraftstoffhandling	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5b, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
	c) Anzeige- und Warneinrichtungen	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3k, 4a, 4c, 5a, 5b, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	d) spezielle Systeme	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5b, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	e) Trimmen	1	Abschnitt A: 3b, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4c, 5a, 5b, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	11.11 Hydraulik (ATA 29)			
	a) Systembeschreibung	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5b, 5c	Lernfeld 7
	b) Systembetrieb (1)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5b, 5c	Lernfeld 7
	c) Systembetrieb (2)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5b, 5c	Lernfeld 7
	11.12 Eis- und Regenschutz			
	a) Prinzipien	1	Abschnitt A: 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	b) Enteisung	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5b, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
	c) Vereisungsschutz	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5b, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	d) Wischeranlage	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5b, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	e) regenwasserabweisende Systeme	1	Abschnitt A: 4c, 5a	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	11.13 Fahrwerk (ATA 32)			
	a) Beschreibung	2	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4b, 4c, 5a, 5b, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 10 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	b) Systembetrieb	2	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4b, 4c, 5a, 5b, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 10 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	c) Luft-Boden-Schaltung	2	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4b, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 10 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	d) Heckschutz	2	Abschnitt A: 3b, 3c, 3 g, 3 h, 3k, 4b, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 10 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
	11.14 Lampen (ATA 33)	2	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4b, 4c, 5a, 5c	Lernfeld 2
	11.15 Sauerstoff (ATA 35)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	11.16 Pneumatisch/Vakuum (ATA 36)			
	a) Systeme	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	Lernfeld 7
	b) Pumpen	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	Lernfeld 7
	11.17 Wasser/Abfall (ATA 38)			
	a) Systeme	2	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4b, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	b) Korrosion	2	Abschnitt A: 3b, 3c, 3 g, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	11.18 Bordinstandhaltungssysteme (ATA 45)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	11.19 Integrierte modulare Avionik (ATA 42)			
	a) Allgemeine Systembeschreibung und Theorie	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
	b) Typische Systemlayouts	1	Abschnitt A: 3b, 3g, 3h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	11.20 Kabinensysteme (ATA 44)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3g, 3h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	11.21 Informationssysteme (ATA 46)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3g, 3h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
12	Modul 12. Aerodynamik, Strukturen und Systeme von Hubschraubern			
	12.1 Flugtheorie – Drehflügler-aerodynamik	1	Abschnitt A: 3b, 4c	Lernfeld 1
	12.2 Flugsteuerungssystem (ATA 67)	2	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3g, 3h, 3k, 4a, 4b, 4c	Lernfeld 1
	12.3 Blattspurprüfung und Vibrationsanalyse (ATA 18)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3g, 3k, 4a, 4b, 4c	Lernfeld 6
	12.4 Getriebe	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3g, 3h, 3k, 4a, 4c	Lernfeld 6
	12.5 Luftfahrzeugzellenstrukturen			
	a) Allgemeine Konzepte	2	Abschnitt A: 2a, 2c, 3b, 3c, 3e, 3i, 3k, 4b, 4c	Lernfeld 1
	b) Konstruktionsmethoden der Hauptelemente	1	Abschnitt A: 3b, 3e, 3i, 3k, 5b	Lernfeld 1
	12.6 Klimaanlage (ATA 21)			

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
	12.6.1 Luftversorgung	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	12.6.2 Klimaanlage	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	12.7 Instrumenten-/Avioniksysteme			
	12.7.1 Instrumentensysteme (ATA 31)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a	FR Instandhaltung: Lernfeld 9 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	12.7.2 Avioniksysteme Grundlagen von System-Layouts und Arbeitsweise von: Flugregelung (ATA 22) Kommunikation (ATA 23) Navigationssystem (ATA 34)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	12.8 Elektrische Leistung (ATA 24)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3i, 3j, 3k, 4a, 5a, 5c	Lernfeld 2
	12.9 Geräte und Ausstattungen (ATA 25)			
	a) Notausrüstung Sitze, Sicherheitsgurte und Gurte Auftriebssysteme	2	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4b, 4c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	b) Notschwimmsysteme Kabinenlayout, Frachtbefestigung Gerätelayout Kabinenausstattung	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
	12.10 Brandschutz (ATA 26)			
	a) Feuer- und Rauchmelde- sowie Feuerlöschanlagen	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10, Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	b) Tragbare Feuerlöscher	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10, Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	12.11 Kraftstoffanlage (ATA 28)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	12.12 Hydraulik (ATA 29)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c	Lernfeld 7
	12.13 Eis- und Regenschutz (ATA 30)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	12.14 Fahrwerk (ATA 32)			
	a) Beschreibung und Arbeitsweise des Systems	2	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c	FR Instandhaltung: Lernfeld 10 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	b) Sensoren	2	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c	FR Instandhaltung: Lernfeld 10 FR Fertigungstechnik Lernfeld 10 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	12.15 Lampen (ATA 33)	2	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c	Lernfeld 2

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
	12.17 Integrierte modulare Avionik (ATA 42)			
	a) Allgemeine Systembeschreibung und Theorie	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	b) Typische Systemlayouts	1	Abschnitt A: 3b, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	12.18 Bordinstandhaltungssysteme (ATA 45) Zentrale Instandhaltungssysteme Datenladesystem Elektronisches Bibliothekssystem	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
	12.19 Informationssysteme (ATA 46)	1	Abschnitt A: 3b, 3c, 3d, 3 g, 3 h, 3k, 4a, 4c, 5a, 5c	FR Instandhaltung: Lernfeld 12 FR Fertigungstechnik Lernfeld 12 FR Triebwerkstechnik Lernfeld 12
15	Modul 15. Gasturbinen-triebwerke			
	15.1 Grundlagen	1	Abschnitt A: 6b	Lernfeld 6
	15.3 Einlass	2	Abschnitt A: 5a, 5c, 6a, 6b	Lernfeld 6
	15.4 Verdichter	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	15.5 Verbrennungsbereich	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	15.6 Turbinenabschnitt	2	Abschnitt A: 5a, 5c, 6a, 6b	Lernfeld 6
	15.7 Auslass	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	15.9 Schmiermittel und Kraftstoffe	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	15.10 Schmiersysteme	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	15.11 Kraftstoffanlage	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
	15.12 Luftsysteme	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	15.13 Anlass- und Zündsysteme	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	15.14 Triebwerksanzeigesysteme	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	15.16 Turboproptriebwerke	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	15.17 Wellenleistungstriebwerke	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	15.18 Hilfstriebwerke (APU)	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	15.19 Triebwerkseinbau	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	15.20 Brandschutzsysteme	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	15.21 Triebwerksüberwachung und Bodenbetrieb	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
16	Modul 16. Kolbentriebwerk			
	16.1 Grundlagen	1	Abschnitt A: 6b	Lernfeld 6
	16.2 Triebwerksleistung	1	Abschnitt A: 6b	Lernfeld 6
	16.3 Triebwerkskonstruktion	1	Abschnitt A: 6b	Lernfeld 6
	16.4 Triebwerkskraftstoffanlage			
	16.4.1 Vergaser	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	16.4.2 Kraftstoffeinspritzsysteme	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	16.4.3 Elektronische Triebwerksregelung	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	16.5 Anlass- und Zündsysteme	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	16.6 Ansaug-, Abgas- und Kühlsysteme	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	16.7 Aufladen/Turboladen	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	16.8 Schmiermittel und Kraftstoffe	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	16.9 Schmiersysteme	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	16.10 Triebwerksanzeigesysteme	1	Abschnitt A: 6b	Lernfeld 6
	16.11 Triebwerkseinbau	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6

erforderliche Kenntnisse für Kat. A		gefordertes LEVEL	Sind im Zusammenhang mit folgenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln (Mehrfachnennung möglich)	im Rahmenlehrplan (RLP) enthalten (Mehrfachnennung möglich)
Nr.	Bezeichnung			Lernfelder 1–4 (identisch mit FGE) Lernfelder 5–12 (nur FGM)
	16.12 Triebwerksüberwachung und Bodenbetrieb	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	16.14 Alternative Kolbentriebwerkskonstruktionen	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
17	Modul 17. Propeller			
	17.1 Grundlagen	1	Abschnitt A: 6b	Lernfeld 6
	17.2 Propellerkonstruktion	1	Abschnitt A: 6b	Lernfeld 6
	17.3 Propellerverstelleinrichtung	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	17.5 Propellervereisungsschutz	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	17.6 Propellerinstandhaltung	1	Abschnitt A: 6a, 6b	Lernfeld 6
	17.7 Lagerung und Konservierung von Propellern	1	Abschnitt A: 1a, 1d, 3b, 3h, 5a	Lernfeld 6

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der/die Ausbilder/in zusammen mit dem/der Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem/der Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er/sie – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder/in** und **Auszubildende/r** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

wbv Publikation
ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG
Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld
Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19
E-Mail: service@wbv.de
Website: wbv.de/berufenet